

Satzung

Sportvereinigung

Ilmetal von 1957 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eintragung Vereinsregister Nr. 15063 Amtsgericht Göttingen
Satzung lt. Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2022

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung Ilmetal von 1957 e.V.". Er wird gebildet aus den Ortschaften Holtensen, Hullersen und Kohnsen.

Gründungstag ist der 27. Juni 1957.

Die Sportvereinigung Ilmetal von 1957 e.V. mit Sitz in Holtensen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Körperschaftsfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5

Verbleib des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck, zur Förderung der Erziehung, vornehmlich des Kindergarten Holtensens.

§6

Mitgliedschaft zu Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§7

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der im § 6 genannten Organisationen, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg (Klagen vor den staatlichen Gerichten) ausgeschlossen, sofern nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§8

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

§9

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 10

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der

Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und schriftlich zu erklären ist. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein nach § 12, auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes bzw. Ehrenrates.
- c) durch Tod des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zu Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 12

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die letztmalig bekannte Adresse länger als drei Monate in Verzug ist, was eine Streichung von der Mitgliederliste zur Folge hat.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in einer Verhandlung mit dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handels zu rechtfertigen. Die in der Verhandlung vom Ehrenrat gefällte Entscheidung ist rechtsgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,

- d) vom Verein ausreichenden Versicherungsschutz gegen einen Sportunfall zu verlangen.

§14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a.) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c.) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzen die Mitglieder dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- d.) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern der in §6 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in §6 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 15

Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Fachausschüsse
- d.) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes, bzw. einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 16

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr. Die stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/der 1. Vorsitzenden durch Aushang in den Sportkästen, Ankündigung in der örtlichen Presse und im Internet möglichst unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Mündliche Eingaben werden nicht beachtet. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der vorgenannten Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund hierfür vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 17

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b.) Wahl der Fachausschussmitglieder,
- c.) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f.) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- g.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,
- h.) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 18

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b.) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer,
- c.) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- d.) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e.) Neuwahlen,
- f.) besondere Anträge.

§ 19

Vereinsvorstand

Der Vorstand für das Geschäftsjahr setzt sich zusammen aus:

- a.) Geschäftsführenden Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer/Sozialwart.
- b.) Gesamtvorstand:
geschäftsführender Vorstand, dem Presse/Medienwart und den Spartenleitern aller Sparten, die lt. Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, sowie dem Vergnügungsausschuss.

Der Gesamtvorstand ist Organ im Sinne des § 15.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart/-in oder dem/der Geschäftsführer/-in / Sozialwart/-in.

Der/die 1. Vorsitzende wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, alle übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf 2 Jahre. Die Wahlperiode für die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Spartenleiter und dem Vergnügungsausschuss beträgt 1 Jahr.

§ 20

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a.) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b.) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen umfassenden Bericht zu erstatten.
- Der Geschäftsführer/Sozialwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche

Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterschreiben. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen mündlichen Jahresbericht abzulegen. Als gleichzeitigem Sozialwart obliegt es ihm, die Versicherungs- und Unfallangelegenheiten des Vereins gewissenhaft zu erledigen. Er hat in der Jahreshauptversammlung über alle Angelegenheiten einen umfassenden Bericht zu erstatten.

§ 21

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern/-innen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gern. § 9 dieser Satzung. Er tritt ferner auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a.) Verwarnung,
- b.) Verweis,
- c.) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d.) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e.) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 23

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 24

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25

Allgemeine Schlussbestimmungen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder in Sportkästen der einzelnen Gemeinden bekanntgegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Verhandlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 26

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 27

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene "Mitglieder" steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.